

Satzung des Vereins „PhysioMobil for free e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „PhysioMobil for free e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 9 Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele durch die kostenlose Bereitstellung von physiotherapeutischen Leistungen und Beratung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere Menschen ohne Papiere, Obdach- und Wohnungslose, Migrant*Innen, in einer mobilen Praxis (Betrieb des „PhysioMobils“). Darüber hinaus wird der Verein Öffentlichkeitsarbeit zum Thema der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere, Obdach- und Wohnungslose, Migrant*Innen und andere hilfsbedürftige Personen erbringen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein will nicht nur vorübergehend tätig sein.
3. Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder können in begründeten Fällen eine angemessene Vergütung für Arbeitsleistung erhalten. Dabei erhalten sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied in dem Verein „PhysioMobil for free e.V.“ wird, wer seine ordentliche Mitgliedschaft schriftlich erklärt. Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, kann gegen den schriftlichen Ablehnungsbescheid innerhalb eines Monats ab Zugang von dem/der Antragsteller*In der Antrag auf Entscheidung über die Aufnahme durch die nächste Mitgliederversammlung gestellt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung der juristischen Person.
5. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.

§ 5 Fördernde Mitglieder

1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die fördernde Mitgliedschaft dient ausschließlich der finanziellen Unterstützung der ideellen Vereinszwecke.
2. Fördermittel können nicht zurückverlangt werden.
3. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht im Verein.
4. Anspruch auf Zweckbindung besteht nicht, soll aber möglichst berücksichtigt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung und gegebenen Falls mit beabsichtigter Satzungsänderung als Änderungstext einzuberufen.
5. Wenn die Mitgliederversammlung frist- und formgemäß einberufen wurde, ist sie unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich, bei Auflösung des Vereins 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Es wird durch Handzeichen und auf Antrag eines der Anwesenden schriftlich und geheim abgestimmt.
8. Jährlich ist ein Bericht durch den Vorstand über die Tätigkeiten des Vereins, sowie über die Verwendung der Mittel zu erstatten, außerdem ist ein Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen.
9. Es wird ein Protokoll der Mitgliederversammlung angefertigt, das von Schriftführer*In und Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt es folgende Beschlüsse zu fassen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der/des Kassenwarts*In

- Die Entlastung des gesamten Vorstandes
- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl der/des Kassenwart*In
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- eingereichte Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich und erledigt alle laufenden Geschäfte.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.

§ 11 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs.2 Nr. 9 Abgabenordnung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Satzung insgesamt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist in diesem Fall durch den Beschluss der Mitgliederversammlung so abzuändern, dass sie der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung inhaltlich möglichst nahekommt. Gleiches gilt für eine Lücke in der Satzung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die Eintragung ins Vereinsregister erfolgt ist.